

Beleuchtung/Lichterführung bei Küstentouren

Rechtliche Regelungen / Ausrüstungsempfehlungen

Text: Udo Beier, Referent für Küstenkanuwandern (HKV) (1/05/16)

Bezug: www.kanu.de/nuke/downloads/Beleuchtung.pdf

- Gesetzeslage
- Welche Lichter kommen für Touren entlang der Küste in Frage?
- Welche dieser Lichter müssen wir bei Küstentouren dabei haben?
- Exkurs: Notstand
- Fazit
- Empfehlung

Gesetzeslage

Maßgebend für das Küstenkanuwandern sind:

- die Seeschiffahrtsstraßen-Ordnung (SeeSchStrO), und zwar die §§ 8-10,
- die Kollisionsverhütungsregeln (KVR), und zwar die Regeln 20-22 + 25,
- sowie die kommentierte Textausgabe von K.Graf/D.Steinicke: Seeschiffahrtsstraßenordnung, 6. Aufl. 2015 (Verlag Delius Klasing).

Wichtig ist dabei zu wissen, dass die Regeln der KVR für alle Meere gelten, während die Paragraphen der SeeSchStrO nur für die deutschen Seeschiffahrtsstraßen maßgebend sind und dabei manche KVR-Regeln aussetzt, präzisiert bzw. ergänzt:

<https://www.elwis.de/Schiffahrtsrecht/Seeschiffahrtsrecht/SeeSchStrO/Anlagen/Anlage-III/index.html>

Der Geltungsbereich der SeeSchStrO reicht bis 3 Seemeilen seewärts der Basislinie (§1 (1) 1.), wobei die „Basislinie“ etwa entlang der deutschen Nordseeinseln bzw. entlang der deutschen Ostseeküste verläuft. Insofern verlassen wir beim Küstenkanuwandern nur dann den Geltungsbereich der SeeSchStrO, wenn wir nach Helgoland bzw. hinüber zu den dänischen Inseln paddeln.

Für das Küstenkanuwandern ist Folgendes von Relevanz:

Welche Lichter kommen für Touren entlang der Küste in Frage?

a) weißes Rundumlicht:

- „ein Licht, das unbehindert über einen Horizontbogen von 360 Grad scheint“ (KVR Regel 21 e));
- Mindesttragweite: 2-3 Seemeilen“ (KVR Regel 22 c) bzw. d));
- Materialanforderung: grundsätzlich zulassungspflichtig (z.B. BSH) (SeeSchiffStrO § 9 (1) Satz 1) (jedoch sind davon ausgenommen: Kajaks & Kanus!).

b) elektrische Leuchte:

- weißes Licht (SeeSchiffStrO §10 (3) Satz 2);
- nicht zulassungspflichtig (=> Kommentar, S.67: „Bei der für den Notstand mitzuführenden elektrischen Leuchte ... mit einem weißen Licht handelt es sich nicht um Positionslaternen, die baumustergeprüft sein müssen“!)

Welche dieser Lichter müssen wir bei Küstentouren dabei haben?

Allgemein gilt, dass Sichtzeichen, die nach SeeSchiffStrO und KVR geführt werden müssen:

- a) ständig mitzuführen
- b) und während der Zeit, in der sie zu führen sind, fest anzubringen

sind (SeeSchiffStrO §8 (1) Satz 2). Siehe hierzu auch den Kommentar (S.61): „... die führenden Lichter (sind) zwar ständig an Bord mitzuführen, eine feste Anbringung (ist) aber nur in der Zeit (erforderlich), in der sie nach KVR 20 zu führen sind.“

Kleinere Boote (=> „Fahrzeuge unter Ruder“) müssen ständig mindestens ein **zugelassenes, weißes Rundumlicht** mit sich führen (SeeSchiffStrO §10 (2)), also nicht nur während der Nacht (KVR 20 b): „zwischen Sonnenuntergang und –aufgang“) bzw. bei verminderter Sicht (KVR 20 c): z.B. „Nebel, dickes Wetter, Schneefall, heftige Regengüsse, Sandstürme o.ä.“), sondern auch während des Tages. Außerdem ist das Rundumlicht während der Zeit, in der es zu führen ist, fest anzubringen (SeeSchiffStrO § 8 (1) Satz 2)).

Ausnahme: Von dieser „Ausrüstungspflicht“ sind seit einigen Jahren ausdrücklich **Kajaks & Kanus** insofern ausgenommen (SeeSchiffStrO § 9 (1) Satz 3 mit Verweis auf SportbootVO §1 (7) Nr. 2), als das zu verwendende „**weiße Rundumlicht**“ **behördlicherseits nicht zugelassen sein muss**. Vielmehr genügt es, wenn es die Anforderungen, die die KVR an ein solches Licht stellen, erfüllt, nämlich es muss „unbehindert über einen Horizontbogen von 360° scheinen“ (KVR 21 e)), und zwar mit einer „Mindesttragweite von 2 Seemeilen“ (KVR 22 c), u.U. sogar von „3 Seemeilen“, sofern wir ein Seekajak als „schwer erkennbares, teilweise getauchtes Fahrzeug“ ansehen (KVR 21 d)).

Es stellt sich hier die Frage, ob wir am Tag bei guter Sicht mit unseren Seekajaks entlang der Küste paddeln dürfen, ohne ein solches Rundumlicht dabei zu haben? Die SeeSchiffStrO §10 (3) Satz 1 sagt dazu aus, dass wir, wenn wird das vorgeschriebene weiße Rundumlicht nicht führen können, „in der Zeit, in der die Lichterführung vorgeschrieben ist, nicht fahren dürfen ...“. D.h. es besteht für uns bei fehlendem Rundumlicht nur ein „Fahrverbot bei Nacht und verminderter Sicht“ (Kommentar, S.66).

Es gibt jedoch auch hier eine **Ausnahme**: Liegt ein „Notstand“ vor, genügt es, eine „elektrische Leuchte mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen und rechtzeitig zu zeigen, um einen Zusammenstoß zu verhüten.“ (SeeSchiffStrO §10 (3) Satz 2). D.h. wenn wir kein weißes Rundumlicht mitführen, müssen wir wenigstens eine weiße elektrische Leuchte griffbereit dabei haben.

Dabei stellt sich die weitere Frage, ob wir tagsüber auch bei guten Sichtverhältnissen stets eine elektrische Leuchte mitführen müssen, sofern unser Seekajak mit keinem Rundumlicht ausgerüstet ist? SeeSchiffStrO § 8 (1) Satz 2 können wir entnehmen, dass „Sichtzeichen die nach dieser VO und den KVR von Fahrzeugen geführt werden müssen, ständig mitzuführen (sind) ...“. SeeSchiffStrO §10 (3) Satz 1 relativiert das jedoch insofern, als nur in der Zeit nicht mit diesen Fahrzeugen entlang der Küste gefahren werden darf, „in der die Lichterführung vorgeschrieben ist“. Daraus folgt, dass bei unkritischen Sichtverhältnissen mit Seekajaks entlang der Küste gepaddelt werden darf, auch wenn wir kein Rundumlicht und keine Leuchte dabei haben. Siehe hierzu auch Kommentar S.66: „... die betreffenden Fahrzeuge dürfen entgegen § 8 (1) Satz 2 am Tage fahren, ohne die vorgeschriebenen Positionslaternen mitführen zu müssen.“, wobei mit „Positionslaternen“ die in § 10 (3) genannten elektrische Leuchten (oder Laternen) gemeint sind.

Exkurs: Notstand

Übrigens, was gemäß SeeSchiffStrO §10 (3) unter „Notstand“ zu verstehen ist, können wir dem Kommentar (S.66f.) entnehmen:

„Ein Notstand liegt vor, wenn ein Fahrzeugführer einem anderen Fahrzeug zu Hilfe eilen will“, das den Notfall angezeigt hat. „Gerät ein Fahrzeug, für das Fahrverbot besteht, in die Nacht oder verändert sich überraschend die Sicht, liegt kein Notstand vor. Eine zu ahnende Ordnungswidrigkeit ist jedoch erst dann gegeben, wenn dem Fahrzeugführer hierbei Vorsatz oder Fahrlässigkeit zu Last zu legen ist.“

Vorsatz wird angenommen, wenn wir wissentlich unsere Tour so planen, dass wir z.B. erst nach Sonnenuntergang unser Ziel erreichen, ohne dafür vorgesorgt zu haben, dass das Seekajak eines jeden Mitpaddlers mit einem zugelassenen, festangebrachten weißen Rundumlicht ausgestattet ist.

Von Fahrlässigkeit können wir u.U. dann ausgehen, wenn wir die Tidenverhältnisse falsch berechnet haben bzw. die angekündigte Wetter- bzw. Sichtverschlechterung für später erwartet haben bzw. meinten, auch bei einem 5er Gegenwind schnell genug vorankommen zu können.

Entschuldbar ist u.U. unser Verhalten, wenn wir deshalb nicht z.B. vor Sonnenuntergang anlanden konnten, weil jemand gesundheitlich Probleme bzw. Probleme mit seiner Ausrüstung bekam. Diese „Entschuldigung“ wird sicherlich jedoch nur dann angenommen, wenn die geforderte „elektrische Leuchte“ mitgeführt & rechtzeitig gezeigt wurde.

Übrigens, paddeln wir jedoch weitab der Küste, also außerhalb des Geltungsbereichs der SeeSchiffStrO und folglich im Geltungsbereich der KVR, gilt allein die KVR Regel 25 d) ii):

- Für ein „Fahrzeug unter Ruder“ (z.B. Seekajak) *„muss (zumindest) eine elektrische Lampe mit einem weißen Licht gebrauchsfertig zur Hand gehalten und rechtzeitig gezeigt werden, um einen Zusammenstoß zu verhüten.“*

Daraus folgt, dass es auf „Hoher See“, also weitab der „Basislinie“ immer genügt, eine Taschenlampe griffbereit dabei zu haben. Aber davon profitieren in erster Linie ein paar wenige „Off-Shore-Kayaker“, nicht jedoch die Masse der „Küstenkanuwanderer“!

Fazit

Zusammenfassend ist Folgendes zur „Lichterführung“ beim Küstenkanuwandern zu sagen:

(1) Tagsüber bei guter Sicht ist weder ein weißes **Rundumlicht** noch ein elektrische **Leuchte** mit einem weißen Licht ständig gebrauchsfertig mitzuführen.

(2) Tagsüber bei verminderter Sicht und während der Nacht (also zwischen Sonnenuntergang und –aufgang) genügt ein weißes, zulassungsfreies Rundumlicht mit einer Mindesttragweite von 2 Seemeilen, sofern es am Seekajak fest angebracht ist. Verfügen wir nicht über ein solches Rundumlicht, müssen wir eine entsprechende weiße, zulassungsfreie Leuchte dabei haben:

- Diese erlaubt uns aber nicht, bei **kritischen Sichtverhältnissen** entlang der Küste unterwegs zu sein,
- sie dient lediglich dazu, **in der Not** einen Zusammenstoß mit anderen Schiffen zu verhüten.

Als **Rundumlicht** kommt z.B. das folgende Licht in Frage:

- „NaviSafe NaviLight 360“ (360°-Rundumlicht mit max. 16 weißen LEDs; Magnethalterung; Gewicht: 130 g o. Batterien; Durchmesser: 6,8 cm; wasserdicht bis 20 m; Sichtbarkeit: bis 5 Seemeilen, 3 AAA-Batterien; Preis: ca. 70 €).

Dieses Licht fehlt die entsprechende behördliche Zulassung, was jedoch für Kajaks & Kanus **ausnahmsweise** nicht erforderlich ist. Dennoch sollten wir im eigenen Schutzinteresse damit nur so kurz wie möglich in **befahrenen Fahrwassern** paddeln, und uns stattdessen möglichst dort aufhalten, wo größere Boote sich nicht aufhalten, also in **flacheren Gewässerabschnitten**.

Bei diesem Licht bietet es sich an, die Magnethalterung möglichst weit hinten am Heck zu montieren und das Licht bei Bedarf von den Mitpaddlern anknipsen zu lassen. Sollte einem dieses Licht zu hell erscheinen und damit die Orientierung erschweren, können auf Druck statt 16, auch nur 10, 6 oder 4 LEDs angeschaltet werden. Jedoch verliert das Licht bei einer solchen Anbringung seine Eigenschaften als Rundumlicht, da von vorne der Oberkörper des Kanuten das Licht verdeckt.

Wer sich „gesetzestreuer“ verhalten möchte, kann dieses Licht auch auf einen Stab montieren:

- „NaviSafe Pole Pack“ (4-teilige Stange; max. Höhe: 1 m; Gewicht: 550 g; ca. 45 €).

sodass an diesem Rundumlicht nichts mehr zu beanstanden ist, außer jener Punkt, dass u.U. bei einer Gruppenfahrt vermutlich nicht jedes Kajak mit solch einem Rundumlicht ausgerüstet ist und folglich bei kritischen Sichtverhältnissen ohne „Notstand“ nicht unterwegs sein darf, auch wenn z.B. der Fahrtenleiter ein solches Rundumlicht führt.

Und als **elektrische Leuchte** kommt z.B. die folgende Taschenlampe in Frage:

- „Fenix SD10 Diving Light“ (wasserdicht bis 100 m, Helligkeit: max. 930 Lumen für min. 90 Minuten; Leuchtweite: max. 300 m; Tragweite: ?; Stoßfestigkeit: bis 1 m Fallhöhe; 2 CR 123A-Lithium-Batterien; Länge: 14,4 cm u. Durchmesser: max. 4,0 cm; Gewicht: 160 g o. Batterien; Preis: ab ca. 70 €).

Da eine solche Leuchte tage-, manchmal wochenlang z.B. in der Sitzluke unseres Seekajaks bei feuchtem Klima gelagert wird, sollte sie besonders strapazierfähig sein, und zwar was die Wasserdichtigkeit der Leuchte, die Helligkeit der Birne und die Haltbarkeit ihrer Batterien betrifft. Außerdem sollte sie über keinen Schalter verfügen, der sich versehentlich anknipsen lässt. Die hier vorgestellte Taschenlampe erfüllt m.E. diese Bedingungen.

Empfehlung

Ein jeder Küstenkanuwanderer, der mit keinem Rundumlicht ausgerüstet ist, sollte, auch wenn es tagsüber bei guten Sichtverhältnissen nicht vorgeschrieben ist, bei mehrtägigen Touren stets eine solche Taschenlampe mit sich führen und sie so griffbereit verstauen, dass er für den Fall, dass er – aus welchen Gründen auch immer (z.B. kritischer Gesundheitszustand, mangelhafte Ausrüstung) - bei kritischen Sichtverhältnissen paddeln muss, ein auf Kollisionskurs befindliches Boot rechtzeitig auf sich aufmerksam machen kann.

Bei schwierigen Seegangsbedingungen gelingt ihm das jedoch nur dann, wenn er diese Taschenlampe nicht irgendwo in der Sitzluke, hinter sich unterm Gepäcknetz oder vorne in ei-

ner Griff Luke unter der Seekarte verpackt hat, sondern direkt am Körper, nämlich vorne an der Schwimmweste hängend, trägt. Natürlich bleibt ihm überlassen, zusätzlich:

- mit dem Abschuss einer „weißen Signalkugel“ (=> „**Nico-Signal**“),
- mit dem Zünden einer (weißen) Handfackel
- oder mit dem Anstellen einer stroboskopisch weiß blinkenden „Blitzleuchte“

auf sich und die Kollisionsgefahr aufmerksam zu machen. Voraussetzung dafür ist die un-aufhaltsame Beobachtung der Umgebung nach Lichtern, die darauf hindeuten können, dass sich einem ein anderes Schiff nähert.

„*Ein Licht ist besser als kein Licht!*“ Die Beleuchtung gemäß der gesetzlichen Regelungen stellt wohl die „hellste Variante“ dar; dennoch bietet sie keine „Garantie“ dafür, dass wir beim Küstenkanuwandern unterwegs mit unseren Seekajaks immer gesehen werden. Wenn wir das Risiko einer Kollision mit einem anderen Schiff in der Dunkelheit nicht wagen möchten, sollten wir daher am besten nicht während der Dunkelheit paddeln. Wenn wir es trotz alledem nicht lassen möchte, sollte wir eher kurz vor Sonnenaufgang in die bald beginnende Morgendämmerung, statt kurz nach Sonnenuntergang in die Dunkelheit starten; denn früh morgens haben wir bei Schwierigkeiten zumindest die Gewissheit, dass es bald hell wird. Übrigens, wenn wir des Nachts bei Vollmond starten, sollten wir uns im Klaren sein, dass wir draußen auf dem Wasser kaum etwas vom Mondlicht haben, da es vom dunklen Wasser nicht reflektiert sondern regelrecht verschluckt wird.

Wenn wir das Risiko einer solchen Kollision niedrig halten möchten, sollten wir während der Dunkelheit nicht im Fahrwasser, sondern möglichst weit weg - außerhalb des Fahrwassers - paddeln, am besten dort, wo der Wasserstand so niedrig ist, dass wir uns fast sicher sein können, unterwegs keinem anderen Schiff zu begegnen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass Kompass & (See-)Karte auf Deck liegen und zwecks Orientierung kurzzeitig beleuchtet werden können (z.B. per wasserdichter Stirnlampe).

Links:

Nachtpaddeln. 10 Tipps, die etwas „Licht“ ins Dunkle bringen!

=> www.kanu.de/nuke/downloads/Nachtpaddeln.pdf

Sichtprobleme: Dunkelheit

=> www.kanu.de/nuke/downloads/Dunkelheit.pdf

(Erstfassung: 16/03/04)